



6. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfall:

Die M ist bei einem Kaufhausdiebstahl von Detektiv D ertappt worden. D bringt M in einen Hinterraum, in welchem sich auch der Kollege A des D befindet und fertigt die Anzeige. Die M fragt nach, ob die Anzeige sein muss. Sie befürchtet schwere familiäre und auch berufliche Konsequenzen, weil sie noch in einer Probezeit ist. Dies wird jedoch bejaht. Als D kurzzeitig den Raum verlässt, verabredet sich A mit M in einem nahegelegenen Kaffee. Dort sagt er ihr, dass er die Anzeige verschwinden lassen könne, wenn M sich ihm geschlechtlich hingeebe. Daraufhin gibt M sich dem A hin.

Strafbarkeit des A?

(§ 177 StGB ist nicht zu prüfen)

I. § 240 Abs. 1, 2

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO: Anderer Mensch (+), M

bb) TH: Drohung mit einem empfindlichen Übel

→ Strafanzeige ist ein empfindliches Übel

→ Problem: A hat nur mit einem Unterlassen gedroht;
Ist dies auch tatbestandlich, wenn A keine Pflicht
zum Handeln hatte?

E.A. (-)

Arg. - „Drohender“ ohne Rechtspflicht erweitert doch nur
Handlungsspielraum des Opfers

- Bloßer Hinweis auf eine missliche Lage

- Ohne Rechtspflicht besteht Handlungsfreiheit

H.M. (+)

Arg. - Umfassender Opferschutz

- Gleiche Drucksituation beim Opfer, als wenn mit einem Handeln gedroht wird
- Bewusst weitgefasster Tatbestand, Einschränkung der Strafbarkeit über § 240 Abs. 2 möglich

=> TH (+)

cc) TE: (+), geschlechtliche Hingabe

dd) Nötigungsspezifischer Zusammenhang (+)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit

Verwerflichkeit ... (+)

6. Kurseinheit NVD

3. Schuld (+)

=> § 240 Abs. 1, 2 (+)

Abstrakte Wiederholungsfragen:

1. Ist ein physischer Bezug bei der Gewalt erforderlich?
2. Sind Fernziele bei der Prüfung der Verwerflichkeit zu berücksichtigen?

Beleidigungsdelikte:

A. Beleidigungsdelikte sind geregelt in §§ 185 ff

B. Schutzgut ist die (persönliche) Ehre

(Ehre ist nach hM der verdiente Anspruch auf Achtung, nicht entscheidend ist das subjektive Ehrgefühl)

C. Beleidigungsdelikte bilden sehr selten den Schwerpunkt einer Examensklausur, aber sind häufig mit zu prüfen (zB bei sog. Rechtspflegedeliktsklausuren)

Tatobjekt und Tathandlung der §§ 185 ff:

Tatobjekt: Ehrträger

Lebender Mensch

- Auch unter umgrenzter
Sammelbezeichnung

Personengesamtheit?

- HM:
- Genau abgrenzbar
 - Anerkannte soz. Funktion
 - Einheitliche Willensbildung

Tathandlung: Beleidigung

Kundgabe

≠ In der
Intimsphäre

≠ Nur Schaffung
von Sachverhalten

von...

Missachtung

|
Auslegung!

Systematik der §§ 185 ff:

	Tatsache	Werturteil
Ggü. Dritten	<ul style="list-style-type: none">- Bewußt unwahr: § 187- Nicht erweislich: § 186- Wahr: §§ 185, 192	§ 185
Ggü. Ehrträger	<ul style="list-style-type: none">- Unwahr: § 185- Wahr: §§ 185, 192	§ 185

Prüfungsaufbau der Verleumdung (§ 187):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrträger

b) Behaupten oder verbreiten einer unwahren ehrmindernden Tatsache

c) In Bezug auf einen anderen

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Sichere Kenntnis bzgl. der Unwahrheit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: Qualifikation in § 187 HS. 2)

Prüfungsaufbau der üblen Nachrede (§ 186):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrträger

b) Behaupten oder verbreiten einer ehrmindernden Tatsache

c) In Bezug auf einen anderen

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Nichterweislichkeit (oder Unwahrheit) der Tatsache

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: Qualifikation in § 186 HS. 2)

Fall 6:

Vorbemerkungen:

- In drei Tatkomplexe unterteilen

Strafbarkeit des A

1. Tatkomplex: Der Brief an M

I. § 186

(-), bei einer Gesamtwertung liegt hier keine
Tatsachenbehauptung vor

II. § 185

1. Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt: Ehrträger

(+), einzelne mit A in Kontakt getretene JVA-Beamte

bb) Tathandlung: Beleidigung

→ Missachtung (+)

→ Kundgabe?

(-), hier beleidigungsfreie Intimsphäre

=> § 185 (-)

Zwischenergebnis: A hat sich im ersten Tatkomplex nicht strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Die Äußerung vor Gericht

I. § 187

(-), da jedenfalls Tatsachen nicht erwiesen unwahr

II. § 186

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Ehrträger (+), M

bb) Behaupten einer ehrmindernden Tatsache
(+), Drogenabhängigkeit, Pornodarstellerin

cc) In Bezug auf einen anderen (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

c) Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Nichterweislichkeit der Wahrheit (+)

2. Rechtswidrigkeit

→ Rechtfertigung wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193?

(+), Gebot der effektiven Verteidigung (Art. 20 Abs. 3 GG) und keine Schmähkritik

=> § 186 (-)

III. § 185

(-), Tatsachen sind nicht erwiesen unwahr (i.Ü. § 193)

Zwischenergebnis: A hat sich im zweiten Tatkomplex auch nicht strafbar gemacht.

3. Tatkomplex: Die Bemerkungen gegenüber V

I. § 186

(-), keine Tatsachenbehauptung

II. § 185

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Ehrträger (+), K

bb) Beleidigung

→ Missachtung (+)

→ Kundgabe?

(+), hier keine beleidigungsfreie Intimsphäre

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bei hörbarer Lautstärke (+) (a.A. vertretbar)

6. Kurseinheit NVD

2. Rechtswidrigkeit

(+), § 193 greift nicht, da hier bloße Schmähkritik

3. Schuld

=> § 185 (+)

Ergebnis: A hat sich wegen Beleidigung strafbar gemacht.

Ende

